

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Bundesamt für Umwelt

polg@bafu.admin.ch

1. April 2026

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV), zur Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA), zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA), zur Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV), zur Verordnung zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (PIC-Verordnung, ChemPICV) und zur Gewässerschutzverordnung (GSchV) Stellung zu nehmen.

Im Folgenden nimmt der Regierungsrat Stellung zu den einzelnen Verordnungen.

Zur Altlasten-Verordnung (AltIV)

Mit der Vorlage wird in der Altlasten-Verordnung mit Art. 2 Abs. 1 lit. d ein neuer Standorttyp aufgenommen, nämlich "PFAS-Feuerlösch-Standorte". Dabei handelt es sich um Standorte, die durch Löschschäume verunreinigt wurden, welche per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) enthalten.

Zudem wird der mit der Änderung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 1. April 2025 eingeführte Sanierungsbedarf für Kinderspielplätze präzisiert. Für die Kantone hat die oben erwähnte Änderung des USG Mehrbelastungen zur Folge; bei der aktuellen Vorlage geht es jedoch um ausführende Bestimmungen, wodurch keine Mehrbelastung entsteht.

Der Regierungsrat stimmt der Vorlage ohne Anträge zu (keine Beilage).

Zur Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA)

Mit der Vorlage werden in der VASA ausführende Bestimmungen zum mit der Änderung des Umweltschutzgesetzes vom 1. April 2025 eingeführten Sanierungsbedarf für Kinderspielplätze erlassen. Für die Kantone hat die oben erwähnte Änderung des Umweltschutzgesetzes Mehrbelastungen zur Folge; bei der aktuellen Vorlage geht es jedoch um ausführende Bestimmungen, wodurch keine Mehrbelastung entsteht.

Der Regierungsrat stimmt der Vorlage ohne Anträge zu (keine Beilage).

Zur Abfallverordnung (VVEA)

Mit der parlamentarischen Initiative 20.433 "Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken" hat das Parlament im Umweltschutzgesetz unter anderem die Grundlagen geschaffen um freiwillige, konzessionsfreie Sammlungen von Siedlungsabfällen zu ermöglichen (Art. 31b Abs. 4 USG). Diese Bestimmungen werden mit der Vorlage in der Abfallverordnung konkretisiert.

Gemäss der Vorlage bleiben die Siedlungsabfälle im Monopol der Kantone, zusätzlich können jedoch auch Private Siedlungsabfälle sammeln, sofern das Bundesamt für Umwelt ihnen eine entsprechende Bewilligung erteilt.

Im Kanton Aargau sind die Gemeinden für die Entsorgung der Siedlungsabfälle zuständig, während der Kanton die Abfallplanung erstellt. Gemeinden und Kanton sind auf Planungssicherheit angewiesen. Deshalb beantragt der Regierungsrat, dass sich Private verpflichten, eine Sammlung während einer ausreichend langen Dauer (mindestens fünf Jahre) anzubieten und die Einstellung der Sammlung frühzeitig (mindestens ein Jahr im Voraus) zu kommunizieren. Ansonsten können weder die Gemeinden ihrer Pflicht zur Entsorgung der Siedlungsabfälle noch die Kantone ihrer Pflicht zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit im Rahmen der Abfallplanung nachkommen.

Im Weiteren behandelt die Vorlage Änderung zur Entsorgung von Filterasche und die Anpassung von Grenzwerten.

Der Regierungsrat ist mit der Stossrichtung der Vorlage einverstanden. Die Anträge mit Begründung sind dem entsprechenden Antwortformular (Beilage 1) zu entnehmen.

Zur Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

Mit der Vorlage wird der ausnahmsweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in schützenswerten Gebieten für die Tilgung von Quarantäneorganismen geregelt. Der Regierungsrat beurteilt dies kritisch, stimmt den entsprechenden Änderungen jedoch unter Vorbehalt von Anträgen zur klaren Regelung zu.

Weiter wird die Verwendung von Quecksilber und PFAS aus Gründen des Gesundheits- und Umweltschutzes eingeschränkt. Der Regierungsrat stimmt den entsprechenden Änderungen zu.

Die Verwendung von Düngern im Wald ist grundsätzlich verboten. Mit der Vorlage soll die Ausbringung von Kalken auf tiefgründig versauerten Waldböden als Ausnahmetatbestand eingeführt werden. Der Regierungsrat lehnt diesen Punkt der Vorlage ab.

Die Anträge mit Begründung sind dem entsprechenden Antwortformular (Beilage 2) zu entnehmen.

Zur PIC-Verordnung (ChemPICV)

Die ChemPICV wird auf den neuesten Stand gebracht, sodass alle neuen Verbote und Beschränkungen für Pflanzenschutzmittel, Biozide und Industriechemikalien abgebildet werden. Damit bleibt die Schweiz PIC-konform, schützt Gesundheit und Umwelt und schafft klare Ausfuhrpflichten für Chemikalien. Gleichzeitig ermöglicht die Aktualisierung eine präzise Überwachung von Exporten und schafft Rechtssicherheit für Unternehmen.

Der Regierungsrat stimmt der Vorlage ohne Anträge zu (keine Beilage).

Zur Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung zum Schutz des Grundwassers und zur Vermeidung der Austrocknung der Gewässer. Der Aufwand für die Berichterstattung zur Trockenheit wäre für die Kantone jedoch zu gross, darauf soll verzichtet werden. Trockenheit tritt zudem grossräumig auf, deshalb soll der Bund mit Bildung einer Task-Force eine aktive Rolle bei der Bewältigung von Trockenheit übernehmen. Konkrete Anträge mit Begründung sind dem entsprechenden Antwortformular (Beilage 3) zu entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilagen

- Antwortformular VVEA (Beilage 1)
- Antwortformular ChemRRV (Beilage 2)
- Antwortformular GSchV (Beilage 3)

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Aargau (Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt)
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	BVUAfU
Adresse / Adresse / Indirizzo	Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
Name / Nom / Nome	David Schönbächler
Datum / Date / Data	1. April 2026

2 Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VVEA)?	☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione ☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione ☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione ☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione
--	---

2.2 Anträge

Art. 3 Bst. s VVEA			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
2	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		
Art. 6a VVEA			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	<u>Ergänzung:</u> Lit. a: die zurückgenommenen Abfälle zur Wiederverwendung vorbereitet werden oder nach den Vorgaben von Art. 12 und der jeweiligen Spezialgesetzgebung entsorgt werden.	Lit. a: Bei bestimmten Abfallfraktionen wie zum Beispiel Textilien ist eine Wiederverwendung durchaus möglich und erwünscht.
Art. 6b VVEA			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
1	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		
Art. 6b VVEA			

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
2	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	<u>Änderung:</u> Die von Branchenorganisationen eingereichten Gesuche werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert und den Kantonen zugestellt. Jede Person kann dem BAFU binnen 90 Tagen nach der Veröffentlichung eines Gesuches eine Stellungnahme dazu übermitteln.	Die Kantone sollen die Gesuche proaktiv vom Bund erhalten. Die Frist von 30 Tagen ist für eine politisch abgestimmte Stellungnahme zu kurz.
Art. 6c VVEA			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
1-2	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		
Art. 6d VVEA			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
1-3	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		
Art. 6d VVEA			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
4	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	<u>Ergänzung:</u> Neu Abs. 5: Das BAFU gewährt den Kantonen Einsicht in die Berichte der Branchenorganisationen.	Insbesondere der Nachweis von Art. 6a lit. a und d sind für die Kantone von Interesse. Alternativ kann der Nachweis von Art. 6a in Form eines Kurzberichts vom BAFU den Kantonen zur Verfügung gestellt werden.
Art. 6e VVEA			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		
Art. 6f VVEA			

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
1-3	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		Hinweis: Die Berechnung der Kosten muss auch die allfällige Entschädigung kommunaler Sammelstellen beinhalten.
Art. 6g VVEA			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	<u>Ergänzung:</u> Die Branchenorganisation darf die Beiträge der Nichtmitglieder ausschliesslich für die Finanzierung <i>der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder</i> von Entsorgungstätigkeiten oder für damit zusammenhängende Aufwände, insbesondere die Informationstätigkeit verwenden, welche dem Stand der Technik entsprechen.	Abs. 1: Auch die Vorbereitung zur Wiederverwendung von zum Beispiel Alttextilien soll abgedeckt sein.
Art. 6g VVEA			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
2	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		
Art. 6h VVEA			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
1-3	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		
Art. 13a VVEA			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	<u>Anpassung:</u> Lit. c: die nicht stofflich verwertbaren Anteile der gesammelten Abfälle im <i>Inland</i> vorrangig stofflich-energetisch und dann	Allgemeine Bemerkungen: (1) Gemäss diesem VVEA-Entwurf sind die Siedlungsabfälle immer noch im Monopol der Kantone, aber zusätzlich zu den Kantonen

		im Inland rein energetisch verwertet werden müssen. Lit. h: die Sammlung mindestens 5 Jahre angeboten wird Lit. i: die Einstellung der Sammlung dem BAFU mindestens <i>ein Jahr</i> vorgängig kommuniziert wird.	können auch bewilligte Private Abfälle separat sammeln. Eine Bezeichnung bestimmter Abfälle des Bundesrats gemäss Art. 31 b USG fällt somit weg. (2) Die Einhaltung der Anforderungen nach Art. 31b Abs. 5 USG und Art. 13a VVEA müssen nicht nur im Gesuch dargelegt werden, sondern auch von der Bewilligungsbehörde regelmässig überprüft werden. Die Erfahrungen der Kantone haben gezeigt, dass ein Monitoring – stichprobenmässig bis auf Belegbasis – und Audits wesentlich für die Einhaltung der Bestimmungen sind. Lit. c: die Schweiz ist mit ihren Abfallanlagen in der Lage, geeignete Abfälle stofflich-energetisch respektive energetisch zu verwerten. Durch eine Verwertung der Sortierreste im Inland ist die sichere Entsorgung einfacher nachvollziehbar und transparent. Lit. h: Die Kantone müssen gemäss Art. 4 VVEA Abs. 3 alle fünf Jahre ihre kantonale Abfallplanung überprüfen. Ebenso wird die Bewilligung alle fünf Jahre erneuert. Daher soll die Pflicht zur Separatsammlung für fünf Jahre bestehen. Eine kantonale Abfallplanung ist sonst nicht möglich. Lit. i: Eine Frist von sechs Monaten ist zu kurz, um als Gemeinde oder Kanton eine WTO konforme Ausschreibung und Vergabe zur Sammlung von bestimmten
--	--	---	--

			Abfallfraktionen zu machen. Hier ist mindestens ein Jahr Vorlauf notwendig.
Art. 13a VVEA			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
2	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		
Art. 13a VVEA			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
3	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	<u>Ergänzung:</u> <i>Neu Abs. 3: Das BAFU bewilligt die Abfallart, den Sammelzeitraum und das Sammelgebiet. Es legt die Anforderungen an die Sammlung fest.</i> <u>Änderung:</u> <i>Abs. 4 Vor Erteilung der Bewilligung hört das BAFU die betroffenen Kantone und Branchenorganisationen an.</i>	Es ist nicht abschliessend klar, was das BAFU bewilligt. Daher soll neu ein Absatz eingefügt werden. In einer Vollzugshilfe sollen Einzelheiten geklärt werden, beispielsweise die Zusammenarbeit mit nicht bewilligten Partnern oder die Berechnung der Ökobilanz (zum Beispiel Berücksichtigung Holsammlung/Bringsammlung).
Art. 13a VVEA			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
4	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	<u>Anpassung:</u> <i>Abs. 5: Das UVEK kann für bestimmte Abfallarten weitere Anforderungen, insbesondere Verwertungsquoten, festlegen.</i>	Aufgrund neu eingefügtem Abs. 3.
Art. 13b VVEA			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
1-2	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		
Art. 13b VVEA			

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
3	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	<u>Ergänzung:</u> Die Anbieterinnen und Anbieter informieren die betroffenen Kantone und Gemeinden laufend über ihre Tätigkeiten, mindestens aber <i>ein Jahr</i> vor Beginn und vor Einstellung der Sammlung.	Eine kantonale Abfallplanung ist mit kurzfristigen Änderungen nicht vereinbar. Eine Frist von sechs Monaten ist zu kurz, um als Gemeinde oder Kanton eine WTO konforme Ausschreibung und Vergabe zur Sammlung von bestimmten Abfallfraktionen zu machen.
Art. 13c VVEA			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
1	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		
Art. 13c VVEA			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
2	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	<u>Anpassung:</u> In dem Bericht nach Absatz 1 müssen die Stoffströme dem BAFU jährlich transparent und nachvollziehbar offengelegt werden. Zumindest enthält der Bericht folgende Angaben: <i>a. Liste der Gemeinden, in denen die bewilligte Sammlung stattfindet oder Einzugsgebiet der bewilligten Sammlung/Sammelstelle sowie die Sammlungsmengen nach Kantonen; und</i> <i>b. die gesamte gesammelte Menge, der Anteil an Nicht-Zielartikeln und Fremdstoffen in der Sammlung, den Orten der Sortierung, Angaben zu den Mengen stofflich nicht verwertbarer Anteile der Sammlung und deren Entsorgung in der Schweiz, Angaben zu den Mengen, die</i>	Nur mit diesen Anforderungen ist die Nachvollziehbarkeit der Stoffströme und die Überprüfung der Angaben möglich. Alternativ kann im Verordnungstext auf die Berichtsvorlage verwiesen werden, der die Punkte gemäss Gegenvorschlag beinhaltet.

		einer Wiederverwendung zugeführt werden und Angaben zur stofflichen Verwertung und des Rezyklateinsatzes, aufgeteilt nach den verschiedenen Materialien. <u>Ergänzung:</u> <i>Neu c. eine vollständige Liste aller Abnehmer (Zweck zum Beispiel, Wiederverwendung, Unternehmen und Land) der Fraktionen aus der Sortierung</i> <i>Neu d. Dem Siedlungsabfall zuzuordnende Belege wie Rechnungen, sowie interne Sortierversuche auf den Sortieranlagen sind 5 Jahre aufzubewahren und dem BAFU auf Verlangen vorzuzeigen</i>	
Art. 13c VVEA			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
3	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	<u>Ergänzung:</u> Sind die Voraussetzungen nicht mehr gegeben, hebt das BAFU nach Anhörung der Betroffenen und Gewährung einer angemessenen Nachfrist die Bewilligung <i>entschädigungslos</i> auf.	Bietet dem BAFU Rechtssicherheit in Bezug auf Entschädigungsforderungen bei Entzug der Bewilligung – analoge Handhabung bei kantonalen Bewilligungen.
Art. 13c VVEA			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
4	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	<u>Ergänzung:</u> <i>Neu Abs. 4: Die Berichte werden den betroffenen Kantonen zur Verfügung gestellt.</i> <u>Anpassung:</u> Abs. 5: Das BAFU <i>veröffentlicht</i> die eingereichten Berichte, insbesondere die Stoffströme der Separatsammlungen, anonymisiert und in aggregierter Form.	Zu Abs. 4: Die kantonalen Behörden benötigen die Abfalldaten für die Abfallstatistik sowie für die Abfallplanung (insbesondere für den Fall eines Entzugs einer Bewilligung). zu Abs. 5: Nach dem Öffentlichkeitsprinzip sollen die Daten vom BAFU in jedem Fall veröffentlicht werden.

Art. 32 Abs. 2 Bst. b VVEA			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
1	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		
Art. 32 Abs. 2 Bst. g VVEA			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
2	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	<u>Ergänzung im Vorentwurf:</u> g. bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden; im Falle einer Betriebsstörung beim Metallrückgewinnungsprozess oder eines Unterbruchs im festgelegten Entsorgungsweg darf, <i>mit Zustimmung der kantonalen Behörden und des BAFU, Filterasche für eine befristeten Periode auf in einer Untertagedeponie abgelagert werden, sofern die vorhandenen Behandlungskapazitäten für die Rückgewinnung ausgelastet sind.</i>	Wir begrüssen, dass bei der Entsorgung von KVA-Filteraschen der Fall einer Betriebsstörung im Behandlungsprozess von KVA-Filterasche berücksichtigt wird. Aufgrund der hohen Belastung unbehandelter Filterasche ist diese in einer Untertagedeponie abzulagern (wie dies heute auch üblich ist). Hydraulisch gebundene Filterasche hat sich auf Deponien in der Vergangenheit als nicht stabil erwiesen. Eine zeitliche Befristung ist insofern notwendig, damit ein Betrieb nicht den günstigeren Weg einer Ablagerung auf einer Deponie einer Instandsetzung seiner sauren Filter- und Flugaschenwäsche (FLUWA) vorzieht. Wird dem Antrag, unbehandelte Filteraschen nur in einer Untertagedeponie zu lagern, nicht entsprochen, so soll zumindest die Möglichkeit eines Exportes im Verordnungstext aufgeführt werden. Gemäss dem erläuternden Bericht ist für eine Ablagerung von unbehandelter Filterasche im Ausland vorgängig durch den

			Exporteur eine Bewilligung zu beantragen, die er im Bedarfsfall in Anspruch nehmen kann. Importe und Exporte werden meist über vertraglich vereinbarte regelmässige Mindestliefermengen geregelt. Die Logistik und der Transport müssen dann regelmässig erfolgen können, sonst funktionieren die Abläufe im Bedarfsfall nicht oder nicht schnell genug. Dies ist entsprechend zu berücksichtigen.
Art. 52b VVEA			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
3	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		
Anhang 5 Ziffer 3.1 Bst. a VVEA			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
4	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Zustimmung unter Berücksichtigung der Vorbehalte gemäss Ziffer 2	
Anhang 5 Ziffer 3.3 VVEA			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
5	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		
Anhang 5 Ziffer 3.3 VVEA			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
6	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Aargau (Departement Gesundheit und Soziales, Amt für Verbraucherschutz)
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	DGSAVS
Adresse / Adresse / Indirizzo	Mönchmattweg 6, 5035 Unterentfelden
Name / Nom / Nome	Armin Feurer
Datum / Date / Data	1. April 2026

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Zur Tilgung von Quarantäneorganismen gemäss der Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV) kann es erforderlich sein, Pflanzenschutzmittel ausnahmsweise auch in schützenswerten Gebieten einzusetzen, wo deren Einsatz gemäss Anhang 2.5 der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) verboten ist. Für eine solche Ausnahmegewilligung ist aber eine gründliche Interessensabwägung notwendig, die ein sehr breites Fachwissen voraussetzt. Aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau ist es deshalb zwingend, dass bei solchen Entscheidungen auch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) sowie die entsprechenden kantonalen Fachstellen einbezogen werden. Deshalb erscheint dem Regierungsrat das vorgesehene Vorgehen richtig, die Thematik über den bestehenden Prozess zur "Tilgung von Quarantäneorganismen" gemäss Art. 13 PGesV zu regeln. Allerdings sehen wir dabei Präzisierungsbedarf, welche Informationen der Bund den Kantonen zur Verfügung stellen muss, damit diese sachgerecht über das Erteilen von Anwendungsbewilligungen gemäss Art. 4 ChemRRV entscheiden können.

Gemäss Erfahrungen aus der Bekämpfung von Neophyten zeigt sich, dass bei diesen auch alternative Bekämpfungsmethoden anstelle von Pflanzenschutzmitteln vorhanden sind. Diese können aufwendig sein. Es geht daher meist um eine Güterabwägung zwischen den Bekämpfungskosten einerseits und den durch die Bekämpfungsart verursachten Folgeschäden andererseits. Damit die Ausnahmen zu den Verboten in Anhang 2.5 ChemRRV in den Kantonen einheitlich gehandhabt werden, ist es aus Sicht des Regierungsrats zwingend, dass das BAFU eine Vollzugshilfe (VH) zu diesem Thema publiziert. Diese VH soll konkrete Kriterien umfassen, anhand derer verschiedene Bekämpfungsmethoden gegeneinander abgewogen werden können, um so auch die Verhältnismässigkeit von allfälligen Mehrkosten zu beurteilen.

Im Sinne der Einheit der Materie sollte zudem geprüft werden, ob die Vorgaben zur beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Siedlungsgebieten gemäss Art. 81 der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) nicht ebenfalls in Anhang 2.5 ChemRRV verschoben werden müssten.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)? Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ? Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?	☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione ☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione ☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione ☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione
--	---

2.2 Bemerkungen zu den Anhängen / Remarques sur les annexes / Osservazioni sugli allegati

Allgemein			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 4 Bst. c und d	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	In der bestehenden Formulierung sind die Grundstoffe zu ergänzen: [...] Biozidprodukten, Pflanzenschutzmitteln, Grundstoffen und Düngern [...]	Der Regierungsrat weist darauf hin, dass das Verwendungsverbot gemäss Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV explizit nicht nur Pflanzenschutzmittel umfasst, sondern auch Grundstoffe gemäss der kürzlich revidierten PSMV. Im neuen Art. 4 ist durchgehend nur von Pflanzenschutzmitteln die Rede. Für die weniger schädlichen Grundstoffe wären diese Anwendungsbewilligungen somit nicht möglich. Dies scheint nicht im Sinne des Verordnungsgebers zu sein.
Anhang 1.1 ChemRRV "Persistente organische Schadstoffe"			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 1.1 generell	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		
Anhang 1.7 ChemRRV "Quecksilber"			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

Anhang 1.7 generell	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Es ist zu prüfen, ob auch das Inverkehrbringen von elementarem Quecksilber ohne konkrete Zweckbestimmung explizit reguliert werden soll.	Anhang 1.7 enthält diverse Verbote und auch Ausnahmen für das Inverkehrbringen von Quecksilberverbindungen. Zudem ist auch das Inverkehrbringen diverser Gegenstände und Geräte mit Quecksilber verboten. Die Verwendung von elementarem Quecksilber ist ebenfalls heute schon eingeschränkt. Nicht klar geregelt ist hingegen der Handel mit elementarem Quecksilber ohne bestimmte Zweckbestimmung. Es sollte überprüft werden, ob dies bewusst so gehalten ist oder ob es sich um eine Rechtslücke handelt.
Anhang 1.16 ChemRRV "Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen"			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 1.16 generell	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		Per- und Polyfluorierte Alkylverbindungen sind ein zunehmendes Problem in der Nahrungskette und in der Umwelt. Entsprechend begrüßen wir die verschärften Bestimmungen zum Inverkehrbringen dieser Stoffe.
Ziff. 3.3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und 3, Bst. e, Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. c sowie Abs. 4, Abs. 4	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Ergänzen mit einem zusätzlichen Lit.: "Das BAFU erlässt nach Anhörung der betroffenen Branche und der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen kantonalen Behörden Empfehlungen zum Stand der Technik nach Bst. b."	Die Reinigung von Behältern, in denen PFAS-haltige Produkte aufbewahrt wurden, sowie die Entsorgung der Behälter selbst und der dabei entstehen Abwässer ist entscheidend, dass bei der Umstellung möglichst wenig PFAS freigesetzt werden. Es ist deshalb erforderlich, dass der Bund den Stand der Technik festlegt.
6.2 Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen in Schaumlöschmitteln, 6.2.1 Begriffe, Abs. 1	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	---	Er weist darauf hin, dass die Regulierung für Schaumlöschmittel inzwischen eine ähnliche Komplexität aufweist, wie diejenige für Kältemittel und kaum mehr zu überblicken ist. Um die Inverkehrbringer und die Verwender dieser Produkte in ihrer Selbstkontrolle zu unterstützen und

			um einen wirkungsvollen Vollzug zu ermöglichen ist es aus unserer Sicht zwingend erforderlich, dass das BAFU zum Thema per- und polyfluorierte Alkylverbindungen in Schaumlöschmitteln analoge Hilfsmittel publiziert wie für Kältemittel.
6.3.2 Verbote	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Zwischen den aufgeführten lit. jeweils "oder" einfügen: [...] wenn sie im homogenen Material folgende Werte überschreiten: a. einen Massengehalt mindestens eines nicht-polymeren PFAS [...] oder b. einen Massengehalt an der Summe von nicht-polymeren PFAS [...] oder c. einen Massengehalt an der Summe von nicht-polymeren und polymeren PFAS [...].	Er begrüsst die gegenüber der EU erweiterte Definition des Geltungsbereichs der neuen Beschränkung, sodass auch Verpackungen zur Befüllung durch die private Verwenderin keine PFAS mehr enthalten dürfen. Es soll aber klar festgehalten werden, dass die aufgeführten Kriterien NICHT kumulativ zu verstehen sind.
Anhang 2.5 ChemRRV "Pflanzenschutzmittel"			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2.5 generell	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	An geeigneter Stelle ist festzulegen, dass bei Entscheiden für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Tilgung von Quarantäneorganismen in Gebieten gemäss Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV in jedem Fall das BAFU einzubeziehen ist.	Generell ist es aus Sicht des Regierungsrats nicht im Sinne einer umfassenden Interessensabwägung, wenn allein das Bundesamt für Landwirtschaft über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in schützenswerten Gebieten entscheidet. Das Bundesamt für Umwelt ist auf jeden Fall in solche Entscheide einzubeziehen. Zudem weisen wir darauf hin, dass eine Ausweitung von möglichen Ausnahmenbewilligungen zwangsläufig zu mehr Bewilligungsgesuchen führt und dadurch mit einem Mehrbedarf an entsprechenden Personalressourcen bei Bund und Kantonen verbunden ist.

Ziff. 1.2 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. e, Abs. 3bis und Abs. 3ter, 1.2 Ausnahmen, Abs. 3	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Generell sind in der Formulierung von 3bis die Grundstoffe zu ergänzen: "[...] Pflanzenschutzmittel oder Grundstoffe [...].	Der Regierungsrat weist darauf hin, dass das Verwendungsverbot gemäss Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV explizit nicht nur Pflanzenschutzmittel umfasst, sondern auch Grundstoffe gemäss der kürzlich revidierten PSMV. Bei den vorgeschlagenen Ergänzungen von Anhang 2.5 ist durchgehend nur von Pflanzenschutzmitteln die Rede. Für die weniger schädlichen Grundstoffe wären diese Ausnahmen somit nicht möglich. Dies scheint nicht im Sinne des Verordnungsgebers zu sein.
1.2 Ausnahmen, Abs. 3bis	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Die Formulierung ist hinsichtlich Zuständigkeit an die in der ChemRRV übliche Formulierung anzupassen. Zudem ist eine kann-Formulierung zu wählen: "in den nachfolgenden Lebensräumen kann der Kanton in Abweichung von [...] eine Bewilligung nach Art. 4–6 [...] erteilen. Generell sind in der Formulierung von 3bis die Grundstoffe zu ergänzen: "[...] Pflanzenschutzmittel oder Grundstoffe [...].	Hinsichtlich Zuständigkeit des Kantons weicht die Vorlage von der ansonsten in der ChemRRV üblichen Formulierung ab. An anderen Stellen wird nur auf die Zuständigkeit des Kantons verwiesen. Es sollte deshalb nicht auf die "zuständige kantonale Behörde" verwiesen werden, sondern auf den Kanton an sich. Dieser regelt die internen Zuständigkeiten selbstständig. Weiter ist eine kantonale Bewilligung unnötig, wenn sie gemäss der aktuellen Formulierung unter den gegebenen Bedingungen erteilt werden muss. Es sollte stattdessen eine kann-Formulierung gewählt werden, um den Kantonen Handlungsspielraum für andere Bekämpfungsmethoden zu belassen. Weiter weist er darauf hin, dass das Verwendungsverbot gemäss Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV explizit nicht nur Pflanzenschutzmittel umfasst, sondern auch

			Grundstoffe gemäss der kürzlich revidierten PSMV. Bei den vorgeschlagenen Ergänzungen von Anhang 2.5 ist durchgehend nur von Pflanzenschutzmitteln die Rede. Für die weniger schädlichen Grundstoffe wären diese Ausnahmen somit nicht möglich. Dies scheint nicht im Sinne des Ordnungsgebers zu sein.
1.2 Ausnahmen, Abs. 3ter	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Lit. d ist zu streichen und stattdessen lit. a zu ergänzen: "Das [...] zuständige Bundesamt hat im Rahmen seiner Güterabwägung den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln als geeignete Massnahme im Sinne von Art. 13 PGesV bestimmt und in Absprache mit der Zulassungsstelle dasjenige Pflanzenschutzmittel benannt, das die Umwelt im vorliegenden Fall am wenigsten belastet. Nötigenfalls unterscheidet es dabei zwischen den verschiedenen Gebieten gemäss Ziffer 1.1 Abs. 1." Alternativ könnte eine Fremdänderung in Art. 13 PGesV vorgenommen werden, welche die Pflichten des zuständigen Bundesamtes für einen solchen Fall regelt: "Kommt das zuständige Bundesamt zum Schluss, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Grundstoffen in Gebieten gemäss Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV eine geeignete Massnahme darstellt, dann erstellt es in Zusammenarbeit mit der Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel und dem BAFU eine Übersicht, welche Pflanzenschutzmittel in welchen dieser Gebiete die Umwelt	Welches Pflanzenschutzmittel die Umwelt am wenigsten belastet, kann durch die Kantone nicht beurteilt werden. Diese Information muss durch die zuständige Bundesbehörde unter Einbezug der Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel und des BAFU mitgeteilt werden. Entsprechend braucht es hier eine klarere Regelung, welche Informationen das zuständige Bundesamt bei einem Entscheid zur Tilgung eines Quarantäneorganismus gemäss Art. 13 PGesV den Kantonen zur Verfügung stellen muss. Neben der generellen Beurteilung der möglichen Bekämpfungsmethoden und deren Priorität umfasst dies insbesondere auch die konkreten Produkte, welche im gegebenen Fall "die Umwelt am wenigsten schädigen" sowie allfällige Anwendungsaufgaben. Weiter weisen wir darauf hin, dass das Verwendungsverbot gemäss Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV explizit nicht nur Pflanzenschutzmittel umfasst, sondern auch Grundstoffe gemäss der kürzlich revidierten PSMV. Bei den vorgeschlagenen Ergänzungen von Anhang 2.5 ist durchgehend nur von Pflanzenschutzmitteln die Rede. Für die weniger schädlichen

		am wenigsten schädigen, welche Anwendungsbedingungen dabei zu beachten sind und welche anderen Bekämpfungsmethoden dafür gemäss Stand der Technik ebenfalls in Frage kommen." Generell sind in der Formulierung von 3ter die Grundstoffe zu ergänzen: "[...] Pflanzenschutzmittel oder Grundstoffe [...]."	Grundstoffe wären diese Ausnahmen somit nicht möglich. Dies scheint nicht im Sinne des Verordnungsgebers zu sein.
1.2 Ausnahmen, Abs. 3quater	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	---	Die Beibehaltung des bisherigen Abs. 3bis unter neuer Nummer begrüsst der Regierungsrat.
Anhang 2.6 ChemRRV "Dünger"			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Es ist auf die vorgesehenen Änderungen zu verzichten. Alternativ ist die Möglichkeit zur Bewilligung von Ausnahmen einzuschränken auf die Kalkung von Waldböden im Rahmen von wissenschaftlichen Untersuchungen. Alternativ ist Ziff.3.3.2 Abs. 3 (Anhang 2.6) um einen 7. Ausschlussgrund zu ergänzen: Im Gewässerraum.	• Hohe Stickstoffeinträge aus Landwirtschaft, Verkehr und Industrie haben mancherorts zusammen mit einem überhöhten Nadelholzanteil zu einer Versauerung der Schweizer Waldböden geführt. Durch das Einbringen von Kalk sollen diese Prozesse gestoppt und im Optimalfall rückgängig gemacht werden. • Die Möglichkeit, Kalkungen ausnahmsweise zu bewilligen, bekämpft im Wald die Auswirkungen verschiedener Immissionen sowie von waldbaulichen Fehlentscheidungen in der Vergangenheit. Stattdessen müssten Massnahmen zur Reduktion dieser schädlichen Immissionen ergriffen werden und waldbauliche Massnahmen zur Pflege gesunder Waldböden gefördert werden.

			• Im Aargau sind die Standorte, auf denen eine Kalkung allenfalls angebracht und zulässig wäre, sehr beschränkt. Die finanzielle Lage vieler Forstbetriebe ist angespannt und die Waldbewirtschaftung ist im kantonalen Durchschnitt defizitär, obwohl sie kostengünstiger ist als im schweizweiten Vergleich. Es ist daher kaum vorstellbar, dass sich eine Kalkung von Waldböden für die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer lohnt. • Kalk darf auch mit den vorgesehenen Änderungen auf vielen Flächen nicht eingesetzt werden. Damit die zu erteilenden Ausnahmegewilligungen nicht der ChemRRV widersprechen, sind sehr detaillierte Angaben der Gesuchstellenden nötig. Der Bewilligungsprozess ist aufwändig und bedarf zusätzlicher personeller Ressourcen.
--	--	--	---

Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Aargau (Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt)
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	BVUAfU
Adresse / Adresse / Indirizzo	Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
Name / Nom / Nome	Andreas Märki
Datum / Date / Data	1. April 2026

2 Gewässerschutzverordnung (GSchV)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Stossrichtung ist grundsätzlich begrüßenswert.

Der Aufwand für die Berichterstattung zur Trockenheit wäre für die Kantone zu gross, darauf soll verzichtet werden. Trockenheit tritt zudem grossräumig auf, deshalb soll der Bund mit Bildung einer Task-Force eine aktive Rolle bei der Bewältigung von Trockenheit übernehmen. Konkrete Anträge werden unten gestellt und begründet.

Erfreulich ist, dass die 100 m-Regel aus der Wegleitung Grundwasserschutz in die Verordnung aufgenommen wurde. Im Allgemeinen sind die Regelungen etwas kompliziert, vor allem kann schlecht auseinandergehalten werden, ob es sich um eine absolute Temperatur oder eine Temperaturdifferenz handelt.

Antrag: Bei allen Temperaturdifferenzen wird ein ΔT vor die Zahl gesetzt: Beispiele: ΔT 5 °C

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (GSchV)?	☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione ☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione ☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione ☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione
---	---

2.2 Anträge

Allgemein			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		
Art. 32 GSchV			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Abs. 4	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		
Art48 GSchV			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Abs. 4	☒ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Antrag 1 Auf die gemäss Art. 48 Abs. 4 und Anhang 4b GSchV vorgeschlagene Berichterstattung wird verzichtet. Eventual-Antrag 1b: Falls an Art. 48 Abs. 4 GSchV und der Ergänzung des Anhangs 4b festgehalten werden soll, so ist eine längere Dauer für das Kriterium "langandauernd" von mindestens sechs Wochen anstatt nur zwei Wochen (vgl. Erläuternder Be-	Begründung Antrag 1 Eine solche Berichterstattung ist nicht prioritär wichtig, und deshalb sollen die Kantone nicht mit dieser Aufgabe unnötig belastet werden. Begründung für Eventualantrag 1b: Die Häufigkeit der Berichterstattung soll den Aufwand für die personellen Ressourcen reduzieren. Zudem soll die Berichterstattung von den jeweiligen zuständigen

		richt GSchV, Kap. 4.1) festzulegen. Zudem sollen die Fragen für eine etwaige Berichterstattung explizit zwischen Grundwasser und Oberflächengewässer getrennt werden. Antrag 2 Art. 48 Abs. 4 und Anhang 4b GSchV werden dahingehend angepasst, dass der Bund bei nationalen Trockenperioden mittels Task Force eine aktive Rolle in der Bewältigung der Lage im Sinne eines Erfahrungsaustausches und zur Koordination zwischen den Kantonen übernimmt.	Fachstellen separat nach Thema beantwortet werden können zur Schonung der personellen Ressourcen. Begründung Antrag 2 Es ist sinnvoll, wenn der Bund eine Task Force organisiert, damit Bund und Kantone notwendige Massnahmen über die Kantonsgrenzen hinweg koordinieren können und um durch die Erfahrung und das Wissen anderer optimale Lösungen zu finden.
Anhang 2 GSchV			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 21. Abs. 3a	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Gegenvorschlag: durch Eintrag oder Entzug von Wärme oder Kälte um höchstens <u>ΔT 3 °C</u> ;	Wir schlagen vor bei Temperaturdifferenzen ein ΔT vor die Zahl zu setzen: Beispiele: ΔT 5 °C.
Ziff. 21. Abs. 3b	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	b.1. vereinfachen und nur mit einer Variante einer Abweichung gewähren. Gegenvorschlag: <u>b. abweichend von Buchstabe a durch Wärmeentzug oder Kälteeintrag, um höchstens ΔT 5 °C, wenn die Temperatur des Grundwassers im natürlichen Zustand 10 °C oder mehr beträgt.</u>	Vereinfachung von komplexen Varianten durch einer klaren Abweichungsmöglichkeit. Begründung: natürliche Temperaturschwankungen und lokale Eigenheiten sind genug komplex. Es ist jedoch sehr sinnvoll, wenn bei warmem Grundwasser eine grössere Abkühlung möglich ist.
Ziff. 21. Abs. 3bis	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 21. Abs. 3ter	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Gegenvorschlag:	Es ist wichtig, dass Ausnahmen möglich sind, ohne dass diese zur Regel werden. Der vorgeschlagene Text ist zu wenig

		a. ihre Anlage zur thermischen Nutzung des Grundwassers <u>aufgrund grosser öffentlicher Interessen</u> auf eine grössere Distanz angewiesen ist; und	konkret in der Anforderung für eine Ausnahme.
Anhang 3.4 GSchV			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
1 Allgemeine Anforderungen	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		
2 Besondere Anforderungen a.	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Gegenvorschlag: die Temperatur des Grundwassers, welches in Grundwasserfassungen nach Artikel 20 GSchG gefördert wird, sowie <u>jenes an möglichen Fassungsstandorten in Grundwasserschutzarealen</u> nach Artikel 21 GSchG	Der Rand der Grundwasserschutzareale wird allenfalls zu einer S3. In dieser soll die Grundwassertemperatur nicht so stark reguliert werden.
2 Besondere Anforderungen a.	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Anstelle von 0.1 ist 0.25 °C einzusetzen, Gegenvorschlag: ... um nicht mehr als <u>ΔT 0.25 °C</u> verändert wird; die Behörde kann Ausnahmen für eine stärkere Abkühlung bewilligen, sofern es im Interesse der Trinkwasserversorgung liegt.	0.1 °C ist weder messbar noch interpretierbar. Natürliche Schwankungen überlagern diesen Wert meist deutlich. Im Kanton Aargau ist die Praxis bereits seit Jahrzehnten so, dass bei der Trinkwasserfassung ein Wert von max. ΔT 0.25 °C zulässig ist, ausgenommen der Trinkwasserversorger toleriert/wünscht eine grössere Abkühlung.
b.	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	b. die Temperatur in oberirdischen Gewässern, in welche Grundwasser exfiltriert oder in anderen vom Grundwasser massgeblich beeinflussten sensiblen Lebensräumen nicht um mehr als <u>ΔT 0.25 °C</u> 0.1 °C erhöht wird;	Wird thermisch verändertes Grundwasser direkt in ein Oberflächengewässer eingeleitet ist je nach Gewässer und Region eine Rückgabetemperatur bis zu 25 °C zulässig. Die Regelung würde dazu führen, dass Direkteinleitungen deutlich favorisiert würden, im Gegensatz zur Versickerung.
c.	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		

d.	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Eine umsetzbare Handlungsempfehlung beziehungsweise Wegleitung soll erstellt werden.	Wie soll der Vollzug erfolgen für reine Kühlnutzungen? Wie zum Beispiel Rechenzentren, Industrielle Nutzung mit Kühlbedarf (Metallverarbeitung, Kunststoff Extrusion, Lebensmittelherstellung, ...?) Es ist zu definieren über welchen Abschnitt des Grundwasserleiters diese Vorschrift angewendet werden soll (Parzelle, Gemeinde, Tal, Kanton, Schweiz). Können "Zertifikate" erworben werden: beispielsweise eine grosse industrielle Kühlnutzung (Grundwassererwärmung) bildet mit vielen kleinen privaten Wärmenutzungen (Grundwasserkühlung) einen fiktive Betrachtungseinheit, so dass die grosse Kühlnutzung legalisiert wird.
Anhang 4b GSchV			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Antrag 1 Auf die gemäss Art. 48 Abs. 4 und Anhang 4b GSchV vorgeschlagene Berichterstattung wird verzichtet. Eventual-Antrag 1b: Falls an Art. 48 Abs. 4 GSchV und der Ergänzung des Anhang 4b festgehalten werden soll, so ist eine längere Dauer für das Kriterium "langandauernd" von mindestens 6 Wochen anstatt nur 2 Wochen (vgl. Erläuternder Bericht GSchV, Kap. 4.1) festzulegen. Zudem sollen die Fragen für eine etwaige Berichterstattung explizit zwischen Grundwasser und Oberflächengewässer getrennt werden.	Begründung Antrag 1 Eine solche Berichterstattung ist nicht prioritär wichtig, und deshalb sollen die Kantone nicht mit dieser Aufgabe unnötig belastet werden. Begründung für Eventualantrag 1b: Die Häufigkeit der Berichterstattung soll den Aufwand für die personellen Ressourcen reduzieren. Zudem soll die Berichterstattung von den jeweiligen zuständigen Fachstellen separat nach Thema beantwortet werden können zur Schonung der personellen Ressourcen.

		Antrag 2 Art. 48 Abs. 4 und Anhang 4b GSchV werden dahingehend angepasst, dass der Bund bei nationalen Trockenperioden mittels Task Force eine aktive Rolle in der Bewältigung der Lage im Sinne eines Erfahrungsaustausches und zur Koordination zwischen den Kantonen übernimmt.	Begründung Antrag 2 Es ist sinnvoll, wenn der Bund eine Task Force organisiert, damit Bund und Kantone notwendige Massnahmen über die Kantonsgrenzen hinweg koordinieren können und um durch die Erfahrung und das Wissen anderer optimale Lösungen zu finden.
--	--	---	---